

# Steuertipp

## Arbeitszeitkonto nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer

**„Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH müssen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit schuften.“ So könnte die populäre Variante der Begründung eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. November 2015 lauten.**

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein Investmentkonto abgeführt werden sollte, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Geld bildete die GmbH eine einkommensmindernde Rückstellung für ein Zeitwertkonto. Der Geschäftsführer erhielt nur noch ein entsprechend gemindertes lohnsteuerpflichtiges Gehalt.

In seinem Urteil (Aktenzeichen I R 26/15) entschied der BFH jedoch, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliege, die das Einkommen der GmbH nicht mindere. Die Entscheidung begründete der BFH mit der „Allzuständigkeit“ des GmbH-Geschäftsführers. Sie verpflichte ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer mit der Organstellung nicht zu vereinbarenden Abgeltung von Überstunden. Darüber hinaus, so das Gericht, würde ein gewissenhafter Geschäftsführer auch mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

**Noch ungeklärt:** Im BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 (BSt-BI I 2009, 1286) hat die Verwaltung die Voraussetzungen aufgeführt, die zur steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen beachtet werden müssen. Darin wird auch die Vereinbarung für Zeitwertkonten bei Fremdgeschäftsführern nicht anerkannt. Das BFH-Urteil bezieht sich jedoch nur auf den Fall eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers und geht nicht auf Zeitwertkonten bei Fremdgeschäftsführern ein. ■

► [WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE](http://WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE)